

# NEWSLETTER

## Bank- und Kapitalanlagerecht

### DIE THEMEN

- Rückvergütungen/Verjährungseinrede – *BGH engt Prozesstaktik von Banken ein* > S. 1/2  
Wertpapierauftrag ohne Beratung – *Warnpflicht der Bank laut WpHG-Vorschrift* > S. 3/4  
CFB 161 Schiffsfloottenfonds 3 – *Schieflage: Kommt ein Zwangsverkauf?* > S. 4/5  
Zinsgefahr für Pensionskassen / Versicherer/BGH-Urteil / Intransparente Klauseln > S. 5 ff.

### EDITORIAL



*Sehr geehrte Leser,*

*das Thema „Verjährung“ spielt bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen immer wieder eine große Rolle. Für Anleger, Bank- und Versicherungskunden ist es wichtig, mögliche Klagen bzw. das Einholen anwaltlichen Rats nicht auf die lange Bank zu schieben, da Verjährungsfristen einzuhalten sind. Die Finanzdienstleister selbst versuchen häufig - teils auch auf zweifelhafte Weise - mit dem Verjährungsargument Prozessfolge zu erzielen. Ein Beispiel sind die vielen Verfahren, bei denen es um Beteiligungen an geschlossenen Fonds geht und den Anlegern verschwiegen wurde, dass bzw. in welcher Höhe die Banken Rückvergütungen seitens der Fondsemittenten erhalten haben. Die „Einrede der Verjährung“ in solchen Fällen hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun in einem aktuellen Urteil erschwert, indem er die Informationspflichten der Banken in der Anlageberatung weiter konkretisiert hat. In diesem Fall wies der BGH eine Revision der Commerzbank AG zurück, die uns mit ihrer (widersprüchlichen) Prozesstaktik schon seit Jahren immer wieder negativ auffällt (Seite 1/2).*

*Des Weiteren lesen Sie in diesem Newsletter wieder Einiges über Schiffsfonds, deren Misere kein Ende zu finden scheint. Zudem geht es u. a. um ein interessantes Urteil zu der Frage, wann eine Bank oder ein Discount-Broker einen Kunden, der einen Wertpapierauftrag ohne Beratung erteilt hat, über bestimmte Umstände oder Risiken aufklären muss. Der Kunde hatte viel Geld mit einem Terminkontrakt verloren, der überhaupt nicht in sein Risikoprofil passte (S. 3/4).*

*Viel Freude beim Lesen, herzlichst*

*Ihr André Tittel*

## BGH erschwert Verjährungseinrede der Banken bei Rückvergütungen

Banken erhalten beim Verkauf von Fondsprodukten oft hohe Provisionen von den Produktanbietern, die letztlich vom Anleger bezahlt werden und über die sie ihre Anlagekunden im Beratungsgespräch auch aufklären müssen. Tun sie dies nicht, stellt dies einen Beratungsfehler dar, der die Banken in einem möglichen späteren Rechtsstreit zur Rückabwicklung des Anlagegeschäfts verpflichtet. Dennoch kamen Banken bisher vor vielen Gerichten mit dem Hinweis auf eine angebliche Aufklärung der Kunden und einer dadurch ausgelösten „kenntnisabhängigen

Verjährung von Ansprüchen“ nach drei Jahren durch. Dieser Prozesstaktik hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit einer aktuellen Entscheidung einen weiteren Riegel vorgeschoben, indem er die Pflichten der Banken weiter konkretisierte (Urteil vom 15.03.2016, Az. XI ZR 122/14).

Aus unserer Sicht ist damit die Taktik der Banken, mit der so genannten „kenntnisabhängigen Verjährung“ Anleger bzw. Kläger ins Leere laufen zu lassen, vom BGH erheblich beschnitten worden. Das Urteil dürfte aktuell und in den nächsten Jahren hunderttausende Verfahren zu den so genannten Kick-backs bzw. Rückvergütungen betreffen. Eine Bank muss Anleger in der Beratung über ihre Provisionen und deren konkrete Höhe aufklären und trägt dafür in einem Rechtsstreit auch die Beweislast. Banken wird es unsers Erachtens in Zukunft schwerer fallen, mit dem Verjährungsargument aufgrund einer angeblichen Aufklärung um Schadensersatz herumzukommen.

### **Beteiligung an geschlossenem Medienfonds**

In dem vorliegenden Schadensersatzprozess gegen die Commerzbank AG wies der BGH die Revision der Bank gegen eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg (Urteil vom 29.01.2014, Az. 7 U 175/12) zurück. Das OLG hatte dem Anleger eines geschlossenen Fonds 104.400 Euro Schadensersatz (Rückzahlung des investierten Kapitals plus 5.400 Euro Agio) zugesprochen. Der Kläger hatte sich im Dezember 2002 mit nominal 180.000 Euro an dem

Medienfonds VIP 2 (Film & Entertainment VIP Medienfonds 2 GmbH & Co. KG) beteiligt, wovon er gemäß dem Fondskonzept nur 55% - also 99.000 Euro - einzahlte, die restliche Einlage sollte durch die Gewinne des Fonds finanziert werden.

Diese Kapitalanlage war dem Anleger von einem Commerzbank-Mitarbeiter empfohlen worden. Aufgrund einer Vertriebsvereinbarung flossen der Commerzbank für die erfolgreiche Empfehlung des Fonds 8,25% der Zeichnungssumme zu. Dies ergab sich aber weder aus dem Emissionsprospekt noch wurde dies dem Anleger von der Bank mitgeteilt.

### **Keine kenntnisabhängige Verjährung nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB**

Der BGH bestätigte das OLG-Urteil zugunsten einer Rückabwicklung der VIP2-Beteiligung: Die Bank habe ihre beratungsvertragliche Pflicht zur Aufklärung über die von ihr vereinnahmte Vertriebsprovision (Rückvergütung) schuldhaft verletzt. Der Schadensersatzanspruch sei nicht gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB verjährt. Die Bank hatte auf Verjährung gepocht. Aber, so der BGH: Von einer positiven Kenntnis des Anlegers gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB sei „nicht schon deshalb auszugehen, weil er ... annehme, die vermittelnde Bank werde eine Provision erhalten, dies aber nicht sicher wisse“.

Es genüge eben nicht, wenn der Anleger nur „angenommen“ oder „sich gedacht“ habe, dass die Bank eine Provision erhält, urteilte der BGH. Für eine positive Kenntnis des Anlegers trage die Bank die Darlegungs- und Beweislast. Diesen Beweis sei sie in dem Verfahren schuldig geblieben. Den Anleger treffe auch kein Verschulden, wenn er die Zahlung von Provisionen an die beratende Bank für möglich hält oder vermutet, diesbezüglich aber nicht nachfragt. Denn der Berater müsse ungefragt über das Ob **und** die Höhe von Rückvergütungen aufklären!

### **Rückblick: Grundsatzurteile**

Seit 2009 mussten Banken aufgrund eines damaligen Grundsatzurteils des Bundesgerichtshofs (BGH) Zigtausende Anleger von geschlossenen Fonds entschädigen, da sie ihnen vor 2009 regelmäßig verschwiegen hatten, dass die Banken hohe Vertriebsprovisionen (Rückvergütungen) von den Fondsanbietern vereinnahmten. Ab Februar 2013 wurde es für Anleger vor Gericht aber



schlagartig schwieriger: Der BGH entschied, dass die sog. kenntnisabhängige dreijährige Verjährung von Ansprüchen schon dann anfängt zu laufen, wenn der Kunde weiß, dass es Rückvergütungen gab (dem Grunde nach) und ihm bewusst ist, dass er die Höhe nicht kennt.

Der BGH hat mit seinem neuen Urteil für mehr Klarheit gesorgt und festgestellt:

- Die Darlegungs- und Beweislast für die Verjährung trifft die Bank
- Ahnungen und Vermutungen des Anlegers reichen nicht aus, es muss eine echte Kenntnis bewiesen werden
- Eine teilweise Agio-Erstattung allein beweist keine Kenntnis

---

## Wertpapierauftrag ohne Beratung: Bank muss vor erhöhtem Risiko warnen

Haben die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) nur rein aufsichtsrechtlichen Charakter - oder begründen sie in bestimmten Fällen eine „Nebenpflicht“ der Bank zur Risikoaufklärung von Kunden, die keine Beratung in Anspruch genommen haben („execution-only“)? Das Landgericht Itzehoe hat in einem interessanten Urteil eine solche Nebenpflicht bejaht. Der Fall könnte nach unserer Einschätzung noch bis zum Bundesgerichtshof gehen und für eine höchstrichterliche Klärung sorgen.



Der von der Kanzlei Kälberer & Tittel vertretene Anleger hatte bei einem Discount-Broker ein Depot eröffnet und war dabei zu seinen Anlagekenntnissen und seiner Risikoneigung befragt und aufgrund dieser Angaben in die zweithöchste Risikoklasse „E“ eingestuft worden. In den Jahren 2010 und 2011 erteilte er der Bank mehrfach Aufträge zum Kauf und Verkauf eines Terminkontrakts und verlor dabei insgesamt rund 19.000 Euro. Er verlangte daraufhin diese Summe von der Bank als Schadenersatz, da ihm eine bestimmte hochspekulative Eigenschaft dieses Finanzderivats nicht klar gewesen sei und die Bank ihn nicht darauf hingewiesen habe, dass es sich um ein Produkt der höchsten Risikostufe „F“ (z. B. Optionscheine, sonstige Börsentermingeschäfte) gehandelt habe.

### Warnpflicht bei „nicht angemessenem“ Finanzprodukt

§ 31 Abs. 5 WpHG (Wertpapierhandelsgesetz) besagt, dass Wertpapierdienstleister – also beispielsweise eine Bank - einen Kunden vor dem Ausführen eines von diesem erteilten Wertpapierauftrags entsprechend informieren bzw. warnen muss, wenn das gewünschte Finanzprodukt für ihn „nicht angemessen“ ist – d. h. nicht in seine Risikoklasse passt, weil es beispielsweise hochspekulative Elemente enthält. Dies gilt auch im beratungsfreien Geschäft, wenn das gewünschte Produkt derivative Elemente aufweist und der Kunde diese Risikoklasse nicht für sich angegeben hat (vgl. § 31 Abs. 7 WpHG).

Die Bank argumentierte, sie habe das Produkt aufgrund der Informationen, die sie von der Emittentin erhalten habe, in die Risikoklasse „E“ eingestuft. So hatte die Emittentin das Wertpapier als Inhaberschuldverschreibung bezeichnet, und dies habe sie übernehmen dürfen, ohne diese Eingruppierung zu hinterfragen, erklärte die Bank. Das Produkt sei nicht in Klasse „F“ einzustufen. Bei dieser Bewertung ging die Bank eigenen Angaben zufolge nach ihrem üblichen Schema zur Ermittlung der Risikoklassen von Wertpapieren vor. Und Selbst wenn es der Kenntnisstufe „F“ zuzurechnen wäre, käme ein Schadensersatzanspruch nicht in Betracht, da es sich bei den §§ 31 ff. WpHG lediglich um aufsichtsrechtliche Bestimmungen handele. Eine unzureichende Aufklärung des Anlegers habe nicht vorgelegen, so die Bank.

Das Landgericht Itzehoe folgte dieser Argumentation nicht und entschied zugunsten des Anlegers (Urteil vom 22.03.2016, Az. 7 O 233/13). Die Bank hätte sich zwar auf die Angaben der

Emittentin verlassen dürfen und sei zu einer Nachprüfung nicht verpflichtet gewesen. Im aktuellen Fall aber habe die Bank nicht einfach nur Informationen der Emittentin weitergegeben, sondern diese dazu verwendet, um das Wertpapier einzustufen. Dieses sei aber laut eines Gutachtens in Risikoklasse „F“ einzuordnen. Es habe somit nicht in das Anleger- und Risikoprofil des Klägers gepasst. Die fehlerhafte Einstufung durch die Bank – und in der Folge das Unterlassen eines Warnhinweises – begründe einen Schadenersatzanspruch (Wampflicht als Nebenpflicht nach § 241 Abs. 2 BGB im Einzelfall dann, wenn der Auftrag des Kunden von dessen zuvor erklärter Zielvorstellung deutlich abweicht bzw. erkennbar ist, dass Tragweite und Risiko des Auftrags falsch eingeschätzt werden).

---

## Schieflage beim CFB 161 – Schiffsflottenfonds 3: Werden die Schiffe verkauft?



Der CFB 161 mit den Schiffen MS „MONACO“ und MS „MARTINIQUE“ ist aufgrund der schwierigen Situation auf dem Containerschiffmarkt in erhebliche Schwierigkeiten geraten. Der Fonds hängt seinen Prognosen weit hinterher; es ist weiterhin nicht mit Ausschüttungen zu rechnen. Doch nicht nur die ausbleibenden Ausschüttungen bereiten den Anlegern Sorgen. Ein Zwangsverkauf der Schiffe erscheint aus unserer Sicht nicht gerade unwahrscheinlich. In einem solchen Fall droht Anlegern der Verlust eines großen Teils ihrer Einlage.

Geduldig abzuwarten und auf eine Erholung des Marktes zu hoffen, hat nach unserer Einschätzung wenig Sinn. Ihre Einlage werden die Anleger vom Fonds – wenn überhaupt – voraussichtlich frühestens im Jahr 2031 zurückerhalten. Hierzu bedarf es jedoch einer durchgreifenden Verbesserung auf dem Containerschiffmarkt. Anhand der uns vorliegenden Zahlen können wir keine durchgreifend verbesserte Nachfrage-Situation bzw. keinen nachhaltigen Aufwärtstrend erkennen. Das gilt auch für die wirtschaftliche Lage dieses Fonds. Dass der Fonds seine wirtschaftliche Prognose bis zum Jahr 2031 überhaupt erfüllen kann, ist nach u. E. kaum zu erwarten. Dies untermauert auch die jüngste Mitteilung der Fondsgesellschaft, wonach die Charterraten der neuen Anschlussbeschäftigungen (6.100 bzw. 6.750 US-Dollar pro Tag) die Betriebskosten der Schiffe nicht decken werden.

### Zwangsverkauf der Schiffe könnte folgen

Dabei sollten sich Anleger nach unserer Ansicht nicht davon blenden lassen, dass die Fondsgesellschaft auf die erfolgten Tilgungen der bestehenden Darlehen verweist. Wenn die laufenden Kosten nicht durch die Einnahmen gedeckt werden, muss der Fonds auf seine vorhandene Liquidität zurückgreifen. Diese Liquidität dürfte in absehbarer Zeit aufgebraucht sein. Ist die Liquidität aufgezehrt, läutet dies – so zeigt die Praxis – oft einen Zwangsverkauf der Schiffe ein. Damit sind regelmäßig massive Kapitalverluste bei den Anlegern verbunden; eventuell werden von ihnen auch Ausschüttungen zurückgefordert.

### Beraterhaftung der Vertriebsbanken

Statt abzuwarten, ist es nach unserer Auffassung klüger, sich schon heute um den Rückerhalt seiner Einlage zzgl. Agio zu kümmern. Ein wesentlicher Ansatzpunkt ist dabei die Beraterhaftung der Vertriebsbanken. Ansatzpunkte für Schadenersatzansprüche können eine versprochene Sicherheit der Anlage, verschwiegene Risiken bis hin zum Totalverlust, eine Falschinformation über die lange Laufzeit (bis 2031), eine nicht rechtzeitige Übergabe des Emissionsprospekts oder das Verschweigen vereinnahmter Vertriebsprovisionen sein.

## CFB 161: Gerichte sprechen Anlegern Schadensersatz zu

Wir haben für unsere Mandanten bereits mehrere Urteile gegen die Commerzbank AG erstritten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) sind solche Fondsbeteiligungen nicht für die Altersvorsorge geeignet. Dennoch wurden sie von der Commerzbank nicht selten mit diesem Anlageziel und/oder als „relativ sicher“ den Anlegern empfohlen. So erhielt zum Beispiel einer unserer Mandanten vor dem Landgericht Coburg Schadensersatz zugesprochen, d. h. die Rückzahlung seines eingezahlten Kapitals zzgl. Agio – im Gegenzug muss die Bank die Fondsbeteiligung übernehmen. Begründung: 1) Die von der Bank empfohlene Beteiligung entsprach nicht dem Wunsch des Anlegers nach einer sicheren Kapitalanlage und 2) Der Anleger wurde nicht über die von der Bank hinter seinem Rücken vereinnahmte Provision von 10 % der Beteiligungssumme informiert.

Wir gehen davon aus, dass es nicht nur in Einzelfällen, sondern häufiger zu Falschberatungen durch die Bank gekommen ist. So verurteilte beispielsweise auch das Landgericht Frankfurt/Main in einem anderen von unserer Kanzlei geführten Verfahren die Commerzbank AG zur Zahlung von Schadensersatz an unseren Mandanten, weil dieser im Rahmen der Anlageberatung nicht über die an die Bank geflossene Vertriebsprovision aufgeklärt worden war.

---

## Anlagebetrug: Erstes Geständnis im S&K-Prozess

Bislang hatten die Angeklagten im Prozess um die millionenschweren Anlagebetrügereien der Frankfurter Immobiliengesellschaft S&K jedes strafbare Verhalten abgestritten. Doch jetzt hat der erste von sechs Angeklagten ein Geständnis abgelegt. Er habe Ungereimtheiten bei der Bildung von Fonds „ignoriert, nicht nachgefragt und einfach weiterlaufen lassen“, sagte der 50 Jahre alte Ex-Geschäftsführer einer der S&K-Fondsgesellschaften vor dem Landgericht Frankfurt/Main. Durch sein „pflichtwidriges Desinteresse“ an den Fonds habe er es ermöglicht, dass eingezahlte Gelder der Anleger zweckwidrig verwendet wurden. „Ich habe aber nicht nur tatenlos zugehört, sondern auch aktiv mitgewirkt.“

In dem seit September vergangenen Jahres laufenden Prozess geht es um Vermögensstrafaten in einem Volumen von rund 240 Mio. Euro. Statt das Geld wirksam einzusetzen, soll es u. a. in den exzessiven Lebensstil der Firmengründer (mit teuren Autos, Villen und Partys) geflossen sein. Rund 11.000 Anleger sollen geprellt worden sein. *Quelle: dpa/Handelsblatt*

---

## Betriebsrente: Bundesfinanzaufsicht BaFin sieht Pensionskassen wegen Niedrigzinsen wackeln

Die Niedrigzinsphase macht auch den Anbietern betrieblicher Altersversorgung zu schaffen. Auf ihrer Jahrespressekonferenz hat die deutsche Finanzaufsicht BaFin nun vor Leistungskürzungen bei Pensionskassen gewarnt. Betroffen wären davon vor allem Betriebsrentner, deren Firma nicht mehr existiert.

Pensionskassen sind Anbieter betrieblicher Altersversorgung. Arbeitnehmer und/oder Arbeitgeber zahlen Beiträge in eine Pensionskasse, damit der Arbeitnehmer später eine zusätzliche Altersversorgung zur gesetzlichen Rente bekommt. Dabei bauen die Pensionskassen auf eine Verzinsung der angesparten Beiträge. Diese fällt in Zeiten niedrigster Zinsen aber immer geringer aus, so dass es den Pensionskassen schwer fällt, die in guten Zinszeiten versprochenen Leistungen auch tatsächlich einzuhalten.

## Problem niedrige Zinsen: Finanzaufsicht warnt

Auf der Jahrespressekonferenz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bafin hat der für Versicherungen zuständige Direktor Frank Grund mit Blick auf das Zinsniveau gewarnt: „Möglicherweise können daher bald einzelne Pensionskassen nicht mehr aus eigener Kraft ihre Leistungen in voller Höhe erbringen.“ Pensionskassen seien noch stärker vom Zinsniveau getroffen als Lebensversicherungen, da sie anders als Lebensversicherungen fast ausschließlich Verträge im Bestand hätten, bei denen sie verpflichtet seien, lebenslang Renten an die Versicherten zu zahlen.

## BaFin führt Gespräche mit Arbeitgebern

Es gibt in Deutschland zwei Formen von Pensionskassen. Die traditionellen Pensionskassen in Form eines Versicherungsvereins, werden meistens von einem oder mehreren Arbeitgebern getragen. Neuer ist die Form der Pensionskassen als Aktiengesellschaft. Die Bafin ist aktuell mit Pensionskassen beider Formen im Gespräch, sagt Grund. „Mit ihnen besprechen wir aktuell, wie es weitergehen kann. Im Interesse der Pensionsberechtigten bestärken wir sie darin, ihre Träger, also die Arbeitgeber, zu ermuntern, Mittel zur Verfügung zu stellen. Bei Pensionskassen, die Aktiengesellschaften sind, könnten die Aktionäre nachlegen.“ Verpflichtet seien sie dazu aber nicht, betont Grund.

## Leistungen können gekürzt werden



Aber was passiert, wenn die Träger nicht bereit sind, die finanzielle Lücke auszugleichen? In der Regel ist das erstmal ein Problem des Arbeitgebers, sagt Grund: „Er muss dafür einstehen, dass seine Mitarbeiter die volle Leistung erhalten.“ Die sogenannte Subsidiärhaftung sorgt dafür, dass der Arbeitgeber zugesagte Leistungen an ehemalige Mitarbeiter zahlen muss, auch wenn die Pensionskasse die volle Höhe nicht mehr leisten kann. Im Notfall muss er also mit Geld aus dem Betriebsvermögen dazulegen. Pech haben Betriebsrentner, deren Firma mittlerweile insolvent gegangen ist. Gibt es keinen Arbeitgeber mehr, der die geringere Leistung ausgleichen kann, muss der Betriebsrentner mit der gekürzten Leistung leben.

*Quelle: Stiftung Warentest/Finanztest*

---

## Verbraucherschützer klagen: Versicherer ignorieren Urteil des Bundesgerichtshofs

Mehrere Lebens- und Rentenversicherer setzen sich über ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) hinweg und lehnen die Rückabwicklung alter Verträge unter Hinweis auf eine Verfassungsbeschwerde ab. Dies meldet der bei den Verbraucherzentralen angesiedelte Finanzmarktwächter. Die in diesem Fall zuständige Verbraucherzentrale Hamburg bezieht sich dabei auf Briefe an Versicherungsnehmer, die über die Beratungsstellen eingesammelt wurden.

Konkret monieren die Verbraucherschützer das Verhalten der Versicherer bei Lebens- und Rentenversicherungen, die zwischen 1994 und 2007 nach dem sogenannten Policenmodell abgeschlossen wurden. Bei diesen erlosch das Kündigungs- und Widerspruchsrecht des Kunden angeblich spätestens ein Jahr nach der ersten Prämienzahlung – selbst dann, wenn er von diesem Recht gar nichts gewusst hatte. Der BGH sah das hingegen völlig anders. In einem Urteil vom 7. Mai 2014 entschieden die Richter, dass die Widerspruchsfrist nach § 5a Versicherungsvertragsgesetz (VVG a.F.) dann nicht gilt, „wenn der Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß über dieses belehrt worden ist und/oder die Verbraucherinformation oder die Versicherungsbedingungen nicht erhalten hat“.

Das ist in dem Zusammenhang wichtig, denn bei den betreffenden Policenmodellen erhielten die Kunden sämtliche Vertragsunterlagen erst, nachdem sie ihre Unterschrift geleistet hatten. Der BGH hatte seine Entscheidung später noch einmal dahingehend präzisiert, dass Versicherer Abschluss- und Verwaltungskosten nicht einbehalten dürfen, die Kunden also mit höheren Rückzahlungen rechnen können.

Wie der Finanzmarktwächter weiter schreibt, würden konkret AachenMünchener, Ergo, Generali und Provinzial sich in den vorliegenden Briefen an Kunden jedoch auf eine Verfassungsbeschwerde berufen, die die Allianz eingereicht hatte. Man könne Kundenansprüche erst anerkennen, wenn diese höchstrichterlich durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt wurden. Einer Pressemitteilung zufolge habe die Allianz jedoch schon am 1. März öffentlich bekanntgegeben, dass sie ihre Verfassungsbeschwerde zurückgezogen hat. Trotzdem liegt dem Finanzmarktwächter ein Schreiben der Generali von Mitte März vor, in dem der Versicherer weiterhin die Ansprüche unter Hinweis auf die Verfassungsbeschwerde ablehnt.

“Juristisch ist es fraglich, ob berechtigte Ansprüche unter Hinweis auf eine anhängige Verfassungsbeschwerde abgewimmelt werden können. Unter keinen Umständen kann eine zurückgenommene Verfassungsbeschwerde als Grund dafür herangezogen werden”, so Sandra Klug, Leiterin des Hamburger Marktwächter-Teams. *Quelle: Fonds professionell online*

---

## Versicherungsstudie: Online-Abschlüsse verdoppelt

Kunden sind immer öfter bereit, Versicherungen über Makler und online abzuschließen. Zwar weisen die Vertriebswege Agentur/Geschäftsstelle oder der klassische Hausbesuch des Versicherungsvertreters weiterhin die höchste Akzeptanz auf, die beiden erstgenannten Kanäle haben aber aufgeholt und wiesen 2015 jeweils Akzeptanz-Höchstwerte seit Beginn der erhobenen Messungen im Jahr 1996 auf. Dies geht aus dem Kundenmonitor e-Assekuranz des internationalen Marktforschungs- und Beratungsinstituts Yougov hervor.



Jeder zweite der insgesamt knapp 2.300 Versicherungsentscheider und -mitentscheider, die Mitte 2015 in persönlichen Interviews befragt wurden, gab dabei laut Pressemitteilung an, dass ihm ein Versicherungsabschluss beim Makler grundsätzlich zusagt. Vor 15 Jahren war es nur jeder Dritte (34%). Beim Online-Vertrieb stieg die Akzeptanz bevölkerungsrepräsentativ erstmalig über die 30-Prozent-Marke und hat sich im Vergleich zu 2000 von acht auf 32 Prozent vervierfacht. Bei den bis 30-Jährigen, den zukünftigen Neukunden, lag die Akzeptanz für den Online-Abschluss jedoch bereits bei 57 Prozent. Auch Kunden mit höherem Einkommen und umfangreichem Versicherungsbedarf sind gegenüber Online-Angeboten mit 39 Prozent Akzeptanz offener.

Bei Neuabschlüssen, die in den letzten zwei Jahren getätigt wurden, zeigt die Studie, dass 19 Prozent aller erfassten Neuabschlüsse über das Internet erfolgten. In den letzten fünf Jahren hat sich damit der Anteil der Online-Abschlüsse fast verdoppelt (2010: 11%). Versicherungsabschlüsse beim Makler führte über die letzten Jahre etwa jeder Zehnte durch.

Jedoch seien die Wachstumsraten in diesen beiden Vertrieben von sehr unterschiedlichen Produkten getrieben. Während der Online-Vertrieb von einfachen oder kleineren Versicherungen wie Kfz-, private Krankenzusatz- oder private Haftpflichtversicherung profitiert, sind Versicherungsmakler bei komplexeren Verträgen wie einer privaten Pflege- oder Berufsunfähigkeitsversicherung erfolgreich. Der Großteil der Online-Abschlüsse werde über die Internetseiten der Versicherungsgesellschaften getätigt.



## BaFin: Versicherern droht keine Gefahr - noch

Dass einige deutsche Versicherer aufgrund der Niedrigzinsen Probleme haben, die Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden einzuhalten, ist nicht neu. Dass die Finanzaufsicht BaFin aber meint, dass der Versicherungssektor nur bis 2018 als sicher anzusehen ist, schon.

“Versicherer über einen Zeitraum von acht bis elf Jahren als sicher zu bezeichnen, halte ich für mutig”, wird Frank Grund, oberster Versicherungsaufseher der BaFin, im Interview mit dem Wall Street Journal (WSJ) zitiert. “Nach heutigen Erkenntnissen würde ich eine Gefahr für die deutschen Versicherer bis 2018 ausschließen”, ergänzt Grund.

Die Aussagen Grunds sind in einen Artikel des WSJ eingebettet, der die aktuell missliche Lage der Assekuranz beschreibt: Einerseits sind die Gesellschaften durch Solvency II gezwungen, ihre Kapitaldecke zu stärken und gleichzeitig Rendite für ihre Kunden, darunter solche mit hochverzinsten Altverträgen, zu erwirtschaften. Auf der anderen Seite machen die niedrigen Zinsen es immer schwieriger, diese Erträge zu generieren. In Deutschland kommt noch die Zinszusatzreserve hinzu, die die Versicherer zurücklegen müssen, um die Ansprüche aus den Altverträgen zu erfüllen.

So betragen die verdienten Bruttobeiträge in der Branche im Jahr 2014 dem WSJ zufolge rund 89,9 Milliarden Euro, wie die jüngste Statistik der BaFin zeige. Einige Versicherer müssen aber auf laufende Kapitalanlagen eine Rendite von mehr als fünf Prozent verdienen, um ihre Garantieverprechen einhalten zu können, wie aus einem Bericht der Bundesbank aus dem Jahr 2014 hervorgehe. In einer Welt, in der zehnjährige deutsche Staatsanleihen mit weniger als 0,25 Prozent rentieren, sei das sehr schwierig. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) rechnet dennoch unter Berufung auf die europäische Versicherungsaufsicht EIOPA damit, dass Lebensversicherer noch mindestens eine Dekade über ausreichende Eigenmittel verfügen.

*Quelle: Fonds professionell online*

## Bundesgerichtshof rügt intransparente Klauseln in Riesterverträgen

Riesterverträge wurden schon oft wegen ihrer vielen Klauseln und Vertragsdetails als schwer verständlich und untereinander für den Kunden schwer vergleichbar kritisiert. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun in einem Urteil zu Riester-Rentenversicherungen diese Intransparenz gerügt und festgestellt, dass die Klauseln in solchen Verträgen „klar und verständlich“ sein müssen. Im konkreten Fall ging es darum, dass Versicherungskunden mit einem „Garantiekapital“ von unter 40.000 Euro nicht an den so genannten Kostenüberschüssen des Versicherungsunternehmens beteiligt wurden und dies für die Kunden in den Verträgen nicht klar erkennbar war. Vielmehr wurde ihnen suggeriert, dass alle Kunden an diesen Überschüssen teilhaben würden. Dieser Intransparenz hat der BGH einen Riegel vorgeschoben (Urteil vom 13.01.2016, Az. IV ZR 38/14). Er bestätigte ein Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart (vom 23.01.2014, Az. 2 U 57/13), gegen das der Versicherungskonzern Allianz Revision eingelegt hatte.

Der BGH stärkt mit diesem Urteil die Rechte der Riesterversicherungskunden und bekräftigt, dass solche Klauseln in den Verträgen immer klar und verständlich sein müssen. In dem Vertrag der Allianz hieß es, dass die Versicherungsnehmer an den Überschüssen beteiligt werden. Eine Einschränkung wurde nicht gemacht. Im Geschäftsbericht des Jahres 2011 hieß es (auf S. 70) allerdings, dass der „Zusatzüberschussanteil“ nur bei Verträgen ab einem Garantiekapital von





40.000 Euro gegeben werde. Unsere Meinung: Es kann nicht sein, dass Kunden erst über mehrere Ecken, nach komplizierten Details und Verweisungen letztlich an einer versteckten Stelle solch wichtige Informationen – eher zufällig – finden können. Solches muss in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) klar erkennbar und verständlich formuliert sein.

Entscheidend ist, ob die Klausel klar und verständlich ist (Transparenzgebot). Ist sie dies nicht, so ist sie unwirksam. Der Fall beleuchtet nach unserer Einschätzung ein umfassenderes Problem: Nämlich, wie intransparent und schwer durchschaubar die Klauseln in vielen Riesterverträgen für die Kunden sind. Es wird dem Kunden oft insgesamt sehr schwer gemacht, die ganzen Klauseln und Bedingungen – ob nun hinsichtlich der Überschussbeteiligungen oder anderer Kriterien - zu durchschauen und somit auch die Angebote miteinander zu vergleichen.

---

## ESMA für schärfere Überwachung von Beratern

Banken und anderen Finanzinstituten könnte eine stärkere Kontrolle durch die Finanzaufsicht BaFin drohen. Die europäische Wertpapieraufsicht ESMA hat im Rahmen einer aktuellen Studie Vorschläge unterbreitet, wie die nationalen Aufsichtsbehörden besser überprüfen können, ob die Vorschriften für die Anlageberatung auch tatsächlich eingehalten werden. Einige der ESMA-Empfehlungen könnten auch deutsche Berater treffen. Die Studie untersuchte, wie die nationalen Aufseher mit dem Unterschied zwischen einer Anlageberatung und dem Bereitstellen von Informationen umgehen und ob sie die Finanzdienstleister in ihrer Jurisdiktion entsprechend beaufsichtigen. Die Unterscheidung meint die Abgrenzung einer Anlageberatung von einer Anlagevermittlung. Eine Beratung beinhaltet eine persönliche Empfehlung und eine Geeignetheitsprüfung unter Berücksichtigung der vom Kunden gegebenen Daten. Bei einer Anlagevermittlung dagegen reicht eine Angemessenheitsprüfung – also die Beantwortung der Frage, ob der Kunde über die entsprechenden Kenntnisse für das Produkt verfügt.

Die ESMA sieht hier Raum für Verbesserungen – u. a. sei „Mystery Shopping“ ein probates Mittel, um die Arbeit der Finanzdienstleister zu überwachen, oder auch die Befragung von Kunden nach ihren Erfahrungen aus Beratungs- bzw. Verkaufsgesprächen. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollten noch stärker auf eine Klarstellung der Finanzdienstleister achten, in welchen Fällen den Kunden gegenüber eine reine Informationsüberlassung vorliegt und wann genau eine Beratung anfängt.

*Quelle: Fonds professionell online*

---

## Wichtige Erinnerung: „Widerrufsjoker“ sticht nur noch bis zum 21. Juni

Widerruf von Immobiliendarlehen kann viel Geld sparen: Mehr dazu auf unserer

Website [www.kaelberer-tittel.de](http://www.kaelberer-tittel.de) .

Bildquellen: Bild auf Seite 1: Kanzlei Kälberer & Tittel, Alle anderen Bilder: Fotolia.com

## KONTAKT | IMPRESSUM



Rechtsanwälte Kälberer & Tittel  
Partnerschaftsgesellschaft  
Knesebeckstr. 59-61  
10719 Berlin

Tel. 0049 (0)30 887178-0  
Fax 0049 (0)30 887178-111  
[www.kaelberer-tittel.de](http://www.kaelberer-tittel.de)

Redaktion: Bernd Frank (ViSdP)  
[frank@kaelberer-tittel.de](mailto:frank@kaelberer-tittel.de)